



Infoblatt zur Patientenverfügung

Berücksichtigung des Patientenwillens nach dem Patientenverfügungs-Gesetz/

Novelle kundgemacht am 15.1.2019

1. Was ist eine Patientenverfügung?

Mit einer Patientenverfügung lege ich im Voraus fest, welche medizinischen Behandlungen ich ablehne, wenn ich so schwer krank bin, dass jede Behandlung nur noch ein Hinauszögern des Todes bedeuten würde.

Wenn ich eine Patientenverfügung mache, muss ich noch selbst in der Lage sein zu verstehen, welche Auswirkungen eine Patientenverfügung hat.

2. Wann wird eine Patientenverfügung gültig?

Eine Patientenverfügung gilt, wenn ich mich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst äußern und selbständig handeln kann und dadurch wichtige Entscheidungen nicht mehr treffen kann.

Ärztinnen, Ärzte und Pflegepersonal wissen dann, was sie in so einem Fall tun und unterlassen sollen.

3. Was wird in einer Patientenverfügung festgelegt?

In der Patientenverfügung wird genau aufgeschrieben, welche medizinischen Behandlungen unterlassen werden sollen z.B.: künstliche Ernährung, wenn ich selbst nicht essen kann, Wiederbelebung, bestimmte Operationen.

Ich kann aber auch festlegen, dass ich eine angemessene Schmerzbehandlung erhalten möchte und in der letzten Lebensphase Behandlungen bekomme, welche das Leiden lindern.



4. Wie erstelle ich eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung kann nur von einem selbst erstellt werden. Voraussetzung für die Errichtung einer **verbindlichen** Patientenverfügung ist eine **umfassende ärztliche Aufklärung**, wofür die Patientenverfügung gut ist und welche Folgen für die medizinische Behandlung daraus entstehen. Eine **verbindliche Patientenverfügung** bedeutet, dass die Ärztin bzw. der Arzt und das Pflegepersonal **meinen Willen verbindlich einhalten müssen**.

Die Patientenverfügung kann im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats sowie im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte registriert werden.

5. Was passiert, wenn meine Patientenverfügung nicht alle obigen Voraussetzungen erfüllt?

Wenn meine Patientenverfügung nicht alle Voraussetzungen erfüllt, ist sie dennoch Grundlage bei der Ermittlung meines Willens. Das bedeutet, dass die Ärztin bzw. der Arzt und das Pflegepersonal **meinen Willen beachten sollen**. Die letzte Entscheidung wird aber nach medizinischen Kriterien getroffen. Eine solche Patientenverfügung ist bei der Ermittlung meines Patientenwillens umso mehr zu berücksichtigen, je mehr sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt. (gemäß §9 PatVG.).

6. Was geschieht, wenn ich keine Patientenverfügung habe?

Sofern ich mich selber nicht mehr äußern oder entscheiden kann, wird von Seiten der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes entschieden, welche Behandlungen und medizinischen Eingriffe gemacht werden.

7. Wie lange gilt eine Patientenverfügung?

Eine **verbindliche Patientenverfügung** gilt längstens **8 Jahre**. Das heißt, ich muss meinen Willen spätestens nach dieser Zeit nochmals bekräftigen. Dafür sind neuerlich eine ärztliche Aufklärung und eine nochmalige Unterschrift auf der vorhandenen Patientenverfügung von mir und von der Ärztin/ vom Arzt erforderlich.

Erneuere ich die Patientenverfügung nach 8 Jahren nicht, ist diese zwar nicht mehr verbindlich, muss aber weiterhin beachtet und einbezogen werden, wenn mein Wille als PatientIn ermittelt wird.



Kann ich eine Patientenverfügung ändern?

Die Patientenverfügung kann von mir zu jeder Zeit verändert oder auch für ungültig erklärt werden, indem ich schriftlich oder mündlich anmerke, dass ich etwas Anderes will.

Was sind die Vorteile einer Patientenverfügung?

Meine Vorstellungen und Wünsche werden berücksichtigt, wenn ich mich selbst nicht mehr äußern oder entscheiden kann.

Wieviel kostet eine verbindliche Patientenverfügung?

- Für eine **verbindliche Patientenverfügung** fallen **beim Errichten** sowohl für die ärztliche sowie für die notarielle/ rechtsanwaltliche Beratung und gegebenenfalls die **Eintragung im Österreichischen Patientenverfügungsregister** Kosten an.

Die Kosten sind je nach Dauer der Beratung unterschiedlich.

Von einem Krankenhaus oder von einer Pflegeeinrichtung kann die Patientenverfügung im Österreichischen Patientenverfügungsregister schnell gefunden werden, wenn ich diese nicht mehr selbst herzeigen kann.

- Bei der **Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft** kann die notarielle Beratung und Bestätigung ohne Kosten gemacht werden.

Adresse: 1050 Wien, Ramperstorffergasse 67

Telefon: +43 1 587 12 04, Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr.

Die Kosten der ärztlichen Beratung bei einer Ärztin/einem Arzt des Vertrauens sind jedoch zu bezahlen.

- Der **Verein IGSL-Hospiz** bietet eine ärztliche Beratung und die Bestätigung durch eine Rechtsanwältin/Rechtsanwalt „im Paket“ mit Terminvereinbarung ab **€ 220.-** an.

Adresse: 1090 Wien, Währinger Straße 3/11

Telefon: +43 1 969 11 66

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 15:00 Uhr;

Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr

Homepage: www.igsl-hospizbewegung.at



Wo bewahre ich meine Patientenverfügung auf?

Die Patientenverfügung soll bei meinen persönlichen Dokumenten aufbewahrt sein.

In meiner Geldbörse soll ich immer eine **Hinweiskarte** bei mir tragen, dass es eine Patientenverfügung für mich gibt.

Wie komme ich im Pensionisten-Wohnhaus zu näheren, ergänzenden Informationen?

Eine kostenlose Information zur Patientenverfügung wird im Rahmen der Sozialberatung im Pensionisten-Wohnhaus durch die/den SozialarbeiterIn angeboten.

